

**SATZUNG DER GEMEINDE BARGFELD-STEGEN,
KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17**

**GEBIET: südöstlich der Kayhuder Strasse und nordöstlich des Weges Rothenmoor, entl
entlang der Kayhuder Strasse**

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche –anbaufreie Strecke– entlang der Landesstraße 82 (Kayhuder Straße) ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig. Direkte Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der Landesstraße 82 dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt auch für den Bereich des Weges Rothenmoor, soweit dieser sich innerhalb der anbaufreien Strecke (20 m zur Fahrbahn der Kayhuder Straße) befindet. (§ 9(1)10 BauGB)
2. Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Landesstraße 82 sind nur bis zu einer Höhe von 1,5 m über der Grundstücksoberfläche zulässig.
Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen des Weges Rothenmoor und der Erschließungsstraße „B“ sind nur bis zu einer Höhe von 1,2 m über der Grundstücksoberfläche zulässig.
Einfriedigungen entlang der anbaufreien Strecke auf der Nordseite der privaten Erschließungsstraße „A“ sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über der Grundstücksoberfläche zulässig.
(§ 9(4)BauGB + § 84 LBO + § 9(1)11 BauGB)
3. Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie im Niederspannungsbereich, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television, sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)
4. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet– wird festgesetzt, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.
(§ 9(1)1 BauGB)
5. Innerhalb der Bauflächen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet– mit festgesetzter abweichender Bauweise (a) sind Baukörperlängen über 50 m Länge zulässig, ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise.
(§ 9(1)1 BauGB)
6. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet– wird die Bauhöhe der Gebäude innerhalb der Baufelder 1 bis 4 mit maximal 13,0 m Höhe über Erdgeschoss-Sockel (Oberkante Fertigfußboden) des jeweiligen Gebäudeabschnittes festgesetzt.
(§ 9(1)1 BauGB)
7. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet– wird die Firsthöhe der Gebäude für die Baufelder 1 bis 3 mit maximal 13,0 m Höhe über die festgesetzte + 26,0 m NN-bezogene Bezugshöhe festgesetzt. (§ 9(1)1 BauGB)
8. In den Bauflächen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet– ist der natürliche Geländeverlauf zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur zum Einfügen von Gebäuden oder Gebäudeabschnitten jeweils um max. 0,75 m zulässig. (§ 9(1)20 BauGB)
9. Die zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächen (GR) von 1.800 qm in den Baufelder 1, 2 und 3 sowie von 1.500 qm im Baufeld 4 im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung ist nur bis maximal 40 vom Hundert zulässig. Hierbei sind die angrenzenden Bereiche der privaten Erschließungsstraßen „A“ + „C“ nicht anzurechnen.
Die bestehende Zufahrt von der privaten Erschließungsstraße „C“ und die zugehörigen wassergebundenen Stellplätze im Baufeld 4 sind nicht anzurechnen.
(§ 9(1)1 BauGB + § 1(4) BauNVO)
10. Oberhalb des zulässigen 2. Vollgeschosses ist nur noch ein anderes Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist. (§ 9(1)1 BauGB)
11. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet– und einer zulässig zweigeschossigen abweichenden Bauweise auf den Baufeldern 1, 2 und 3 sind Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen als Abweichungen für untergeordnete Bauteile, wie Dach- und Fenstersimse sowie Erker zulässig. Für Eingangsvorbauten und Überdachungen, Außentreppenanlagen und Eingangspodeste sowie Rampen sind ausnahmsweise Überschreitungen bis 5,0 m zulässig. (§ 9(1)2 BauGB + § 31(1) BauGB)

12. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet– erhalten die neu anzulegenden Knicks im Bereich der Baufelder 1 bis 3 eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1 : 1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1 : 1 = 0,75 m). Die Bepflanzung ist dreireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Im Abstand von ca. 25 m sind Einzelbäume als Überhälter zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Entlang der Längsseiten der neu anzulegenden Knicks ist ein 2 m breiter Knickrandstreifen als von der Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt, der mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen, extensiv zu pflegen und auf Dauer zu erhalten ist. Unzulässig sind auf dieser Fläche jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art.
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
13. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen, Knickrandstreifen, entlang vorhandener Knicks, sind diese mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen, extensiv zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Unzulässig sind auf dieser Fläche jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art.
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
14. Die innerhalb der Parkplatzanlage und der Gemeinschaftsstellplatzanlage auf der Nordostseite des Weges Rothenmoor festgesetzte Laubholzheckenneuanpflanzung ist als freiwachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Flächen für die Laubholzheckenneuanpflanzung sind hierbei als Sickermulden bis max. 30 cm Tiefe auszubilden, um hierüber anfallendes Oberflächenwasser versickern zu können.
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
15. Auf der Sonstigen Vegetationsfläche südwestlich des Baufeldes 4 und nordöstlich der privaten Erschließungsstraße „A“ sind Gehölznachpflanzungen durch Obstbäume als Hochstämme vorzunehmen. Hierbei ist je 100 qm Flächenanteil ein Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Diese sonstige Vegetationsfläche ist auf Dauer extensiv zu unterhalten; eine Bebauung jeglicher Art ist unzulässig.
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
16. Innerhalb der als nachrichtliche Übernahme dargestellten vorhandenen Knicks sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen. (§ 9(1) 20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
17. Die vorhandenen, als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen sowie die neu anzupflanzenden Hecken und Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen gleicher Art zu ersetzen.
(§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25b BauGB i.V.m. § 9(1)25a BauGB)
18. Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffern 12, 13, 14 und 15 sowie die Ersatzmaßnahmen des Ausgleiches außerhalb des Plangebietes werden auf Grund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Baugrundstücken des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet– zugeordnet. (§ 1a BauGB)
19. Bauliche Anlagen auf den Baufeldern 1 und 4 mit schützenswerten Nutzungen in den ebenerdigen Außenwohnbereichen sind in einem Abstand von 114 m (gemessen von der Mitte der Kayhuder Straße) geschlossen auszuführen. Weiterhin sind in einem Abstand von 126 m (gemessen von der Mitte der Kayhuder Straße) in den Obergeschossen bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen. Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien, Balkone) sind innerhalb dieser Bereiche nur im Schutz von Baukörpern auf den der Landesstraße Kayhuder Straße abgewandten Seiten zulässig. Generell ist die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten oder geschlossenen Loggien / Balkonen im Plangebiet zulässig.
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

20. Innerhalb der Bereiche des Plangebietes mit festgesetzten Bauflächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung –Krankenhausgebiet- sind innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen sowie den Flächen mit Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen zum Schutze der Nachtruhe an allen straßenzugewandten und seitlichen (nordöstlichen und südwestlichen) Gebäudefronten der Baufelder 1 und 4 sowie an den straßenzugewandten Gebäudefronten der Baukörper des Baufeldes 2 für Patienten- und Behandlungszimmer sowie Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III genügen. Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchzuführen.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§ 9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten:

| Lärmpegelbereich nach DIN 4109 | Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a | erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $R'_{w,res}$ | |
|--------------------------------|-----------------------------------|--|-------------------------|
| | | Wohnräume | Büroräume ²⁾ |
| | [dB(A)] | [dB(A)] | |
| III | 61 – 65 | 35 | 30 |

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

21. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche III und IV sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich IV sind für auf die Landesstraße 82 (Kayhuder Straße) bezogenen vorderen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV und für die hierauf bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für auf die Landesstraße 82 bezogenen vorderen und seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Für die jeweils rückwärtigen Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

(§ 9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten:

| Lärmpegelbereich nach DIN 4109 | Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a | erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $R'_{w,res}$ | |
|--------------------------------|-----------------------------------|--|-------------------------|
| | | Wohnräume | Büroräume ²⁾ |
| | [dB(A)] | [dB] | |
| III | 61 - 65 | 35 | 30 |
| IV | 66 - 70 | 40 | 35 |


¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

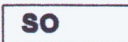
²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN


 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 §9(7) BauGB

SO  ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(11) BauGB
Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung

 Zweckbestimmung:
Krankenhausgebiet

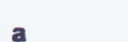
II  Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)

GR=1.800  Zulässige Grundfläche (GR) als Höchstgrenze (z.B. 1.800 qm)


GF=3.600  Zulässige Geschossfläche (GF) als Höchstgrenze (z.B. 3.600 qm)


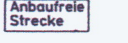
BH=13,0  Zulässige Bauhöhe als Höchstgrenze über festgesetzter Bezugshöhe - NN-bezogen

 Baufeldnummer als Zuordnung (z.B. 3)

a  BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN §9(12) BauGB
Abweichende Bauweise (a)

 Baugrenze

 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN §9(1)10 BauGB


 Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
 Knickrandstreifen
Anbaufreie Strecke

 VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BauGB
Verkehrsfläche - Trennsystem

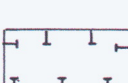
M  Verkehrsfläche - Mischsystem


 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Straßenbegrenzungslinie

 Fläche für das Parken von Fahrzeugen - Parkplatzanlage mit Eingrünung


 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN §9(1)13 BauGB
Oberirdische elektrische Hauptversorgungsleitung

 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN §9(1)15 BauGB
Private Grünfläche
 Knickrandstreifen mit Knickneuanlage

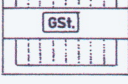
 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT §9(1)20 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft


 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9(1)21 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche - Private Erschließungsstraße


G, F, L  Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)


 Wegebegleitgrün - privat
Baufeldnummer als Zuordnung (z.B. 3)

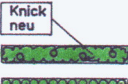
 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN §9(1)22 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen



 Gemeinschaftsstellplatzanlage mit Eingrünung


 FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES §9(1)24 BauGB


 Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen
Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. LPB III)

 Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen

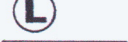
 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG §9(1)25a BauGB
i.V.m. §9(1)25b BauGB



 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung
- zu pflanzender und zu erhaltender Knick
 - zu pflanzende und zu erhaltende Laubholzhecke

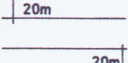
 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1)25b BauGB
Zu erhaltender Einzelbaum

 Zu erhaltende Baumgruppe

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

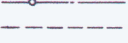
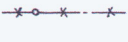
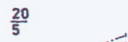
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Landschaftsschutzgebiet

 **L**  Vorhandener Knick - gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG

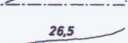
 Anbaufreie Strecke mit Angabe der Breite zum befestigten Rand der Fahrbahn (Landesstraße 82 - 20m)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER


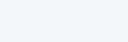
 Vorhandene bauliche Anlagen

 Vorhandene Flurstücksgrenzen
 In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
 Künftig entfallende Flurstücksgrenze

 Flurstücksbezeichnung

 Sichtfläche

 Höhenlinie

 Vorhandener Einzelbaum außerhalb des Plangebietes gelegen
 Künftig entfallender Knick



Satzung der Gemeinde Bargfeld-Stegen, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 17

Gebiet: südöstlich der Kayhuder Straße und nordöstlich des Weges
Rothenmoor, entlang der Kayhuder Straße

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie des § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. September 2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet: südöstlich der Kayhuder Straße und nordöstlich des Weges Rothenmoor, entlang der Kayhuder Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

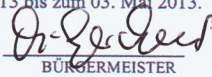
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26. November 2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarer Tageblatt“ am 11. April 2013 erfolgt.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 19. April 2013 bis zum 03. Mai 2013.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am 09. April 2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Der zuständige Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2013 die Gemeindevertretung bevollmächtigt, den Entwurf- und Auslegungsbeschluss zu fassen. Die Gemeindevertretung hat am 22. Mai 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

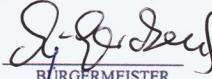
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07. Juni 2013 bis zum 08. Juli 2013 während folgender Zeiten: - Dienststunden - (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30. Mai 2013 in dem „Stormarer Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 28. Mai 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 1.1.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 1.1.2013


Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur


Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23. September 2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER


Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14. Oktober 2013 bis zum 28. Oktober 2013 während folgender Zeiten: - Dienststunden - (Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag auch 14.00 - 18.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04. Oktober 2013 in dem „Stormarer Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

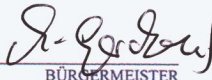
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden erneut gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch am 30. September 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09. Dezember 2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23. September 2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Eine erneute Billigung der Begründung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09. Dezember 2013.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargfeld-Stegen, den 17. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 27. Dez. 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28. Dez. 2013 in Kraft getreten.

Bargfeld-Stegen, den 30. Dez. 2013


BÜRGERMEISTER